

## Boykott als „unlautere Machenschaft“ im Sinne der Preistreibereiverordnung?

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler in Leipzig

Zur Frage des gewerblichen Zusammenschlusses hat kürzlich der I. Strafsenat des Reichsgerichts eine bemerkenswerte Entscheidung erlassen (Urt. vom 23. Januar 1925, I D. 914/24).

Im Herbst des Jahres 1923 entstand in Fr. unter den Gastwirten eine Vereinbarung, wonach ein jeweils fest bestimmter Mindestbierpreis einzuhalten sei. Zwei Wirte der Stadt, D. und T., taten nicht mit. Darauf verabredete die Wirtevereinigung mit den Bierbauern der Stadt, diese sollten ihnen „Preisschutz“ in der Weise gewähren, daß jenen zwei Wirten, wenn sie den Mindestpreis nicht einhielten, die Bierlieferung gesperrt werde. Die Strafkammer hat in der Verabredung, die die Wirte mit den Bauern getroffen haben, „preistreibende Machenschaften“ erblickt und die Angeklagten nach der PrTrVO. verurteilt. Das RG. hat das Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung zurückverwiesen. Aus den Gründen des Urteils ist folgendes mitzuteilen:

Die Strafkammer nahm an, der Zweck jenes Vorgehens, „den Bierpreis in der Zeit des stärksten Währungsverfalls auf einer für die Erhaltung des daniederliegenden Gastwirtsgewerbes erforderlichen angemessenen Höhe zu halten, sei, bis auf einer gesunden volkswirtschaftlichen Grundlage beruhend, nicht zu beanstanden“. Aber das angewendete Mittel sei nicht lauter gewesen; „denn es widerspreche den Anschauungen und Geschäftsgebräuchen eines ehrbaren Kaufmanns, nichtorganisierten Standesgenossen den Willen der organisierten Mehrheit durch Maßnahmen aufzuzwingen, die auf nichts anderes abzielten, als auf den wirtschaftlichen Untergang oder doch eine schwere wirtschaftliche Schädigung derer, die sich nicht fügten“.

Diese Annahme ist in seiner Allgemeinheit nicht richtig, und die Voraussetzungen, auf denen die Strafkammer in der vorliegenden Sache zu der Annahme gelangt ist, sind nicht schlüssig begründet.

Die Zusammenschließung der Gewerbetreibenden eines Geschäftszweiges ist im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung immer allgemeiner geworden und kann den verschiedensten Zwecken dienen. Sie kann von großem Wert nicht nur für die Verbandsmitglieder, sondern auch für die Allgemeinheit sein, während freilich der Mißbrauch einer dadurch erreichten wirtschaftlichen Macht dem Ganzen schädlich sein kann. Zur Erreichung solcher Verbandszwecke ist gegebenenfalls die Ausübung eines Druckes auf Berufsgenossen nicht zu entbehren. Ein Druck kann sich für die Betroffenen dadurch zu einem unwiderstehlichen Zwange steigern, daß fernerer Widerstand zu ihrem wirtschaftlichen Untergang führen würde. Das macht nun aber die Ausübung des Druckes oder Zwanges nicht schlechthin zu einer Unsittlichkeit; es hätte keinen Sinn, solche Druckmittel grundsätzlich deshalb für unzulässig zu erachten, weil sie kräftig genug sind, die erwartete Wirkung herbeizuführen. Das Ziel, dem der Zusammenschluß und die Anwendung des Druckes auf Berufsgenossen dienen soll, kann derart sein, daß der wohlverstandene Nutzen der Betroffenen diese veranlassen wird, dem Rufe der Verbandsgenossen zu folgen. Unverstand und Eigensinn einzelner kann die wirtschaftlich berechtigte Maßnahme der Mehrheit derart durchkreuzen, daß mit dem wirtschaftlichen Bestande der widerspenstigen Außenseiter zugleich der der Verbandsgenossen schwer gefährdet wird.

Unter solchen Gesichtspunkten ist die Frage zu würdigen, ob das Vorgehen eines Berufsverbandes gegen Außenseiter

als unsittlich, als eine „unlautere Machenschaft“ beurteilt werden kann.

Die Strafkammer hat sich mit den Angaben der zwei als Zeugen vernommenen Wirte begnügt, sie hätten bei dem von ihnen eingehaltenen niedrigeren Preisen ihr Auskommen gefunden. Erfahrungsgemäß ist eine klare Einsicht der einzelnen Gewerbetreibenden in die Grundlagen der Preisbemessung nicht häufig anzutreffen, und eine Selbsttäuschung über den wirtschaftlichen Erfolg des eigenen Geschäftsbetriebs so wenig selten, daß eine einfache Angabe des einzelnen, er sei mit seinen Preisen ausgekommen, keine Gewähr für die Richtigkeit seines Urteils bietet. Diese wirtschaftliche Erfahrungstatsache gilt in stark erhöhtem Grade für den Zeitraum, in den die Handlung der Angeklagten fällt.

Bei der außergewöhnlich starken Verworrenheit der damaligen Geld- und Preisverhältnisse durfte die Strafkammer nicht unterlassen, Ausführungen darüber zu machen, ob und aus welchen Gründen die beiden Wirte den von ihnen geforderten niedrigeren Preis zutreffend als wirtschaftlich ausreichend bezeichnen konnten.

Die Frage, inwieweit die von Verbänden angewandten Druckmittel gegen Außenseiter den Gepflogenheiten des ehrbaren Kaufmanns widerstreiten, inwieweit sie als unsittlich verworfen werden müssen, inwieweit ihre Anwendung gar gegen das Strafgesetz verstößt, also etwa als preistreibende Machenschaft zu beurteilen ist, oder auch unter die Strafvorschrift der Erpressung fällt — diese ganze Frage ist im einzelnen Falle schwierig zu beurteilen. Ihre Beantwortung ist nicht möglich, ohne den Fall nach allen seinen Besonderheiten zu würdigen.

Die Frage ist im Schrifttum vielfach erörtert worden. Im Jahre 1909 war die zivilrechtliche Beurteilung der „Verufserklärungen“ Gegenstand der Verhandlungen des Deutschen Juristentags. Damals wurde „der deutschen Rechtsprechung das Vertrauen ausgedrückt, daß sie, wie bisher, so auch ferner, verstehen werde, auf der Grundlage des § 826 BGB. die Interessen der individuellen Erwerbs- und Arbeitsbetätigung mit denen der freien gesellschaftlichen Selbsthilfe zu einer gerechten und sittlichen Ordnung zu vereinigen“. Dabei ist die Schwere des angewandten Druckmittels und seiner Folgen und die nachzeitliche Nachhaltigkeit des Druckes von Bedeutung; andererseits ist wesentlich für die Beurteilung, ob es sich etwa um die Abwehr einer törichten und eigensinnigen Preisschleuderei handelt, oder ob der Druck dazu bestimmt ist, in gemeinwirtschaftlich schädlicher Weise ausbeuterische und rein spekulative Berufsinteressen und monopolistische Zwecke zu verfolgen.

Wenn es sich — führt das mitgeteilte Urteil in dieser Richtung aus — bei den Gaststätten jener zwei Wirte um Räume einfachster Art gehandelt hätte, so daß bei ihnen durch ein bestehendes Mindestmaß an Ausstattung und Bedienung der Bierverschleiß zu dem dort eingehaltenen niedrigeren Preis eine besondere wirtschaftliche Begründung gehabt hätte, so würde in dem Vorgehen der Angeklagten, das jene zwei Wirte zum Fordern eines höheren Preises zwingen wollte, allerdings eine strafbare Preistreiberei zu erblicken sein. Denn hätte der Druck gegen die zwei Wirte Erfolg gehabt, so würden diese in strafbarer Weise einen höheren Preis gefordert haben, als auf Grund der Verhältnisse in ihren Betrieben gerechtfertigt war.

(Aus dem „Konfektionär“.)